Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 044 711 77 87, www.adliswil.ch

Antrag der Spezialkommission Rechtsgrundlagen Oberaufsicht* vom 13. Juli 2016

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR)

(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Spezialkommission Rechtsgrundlagen Oberaufsicht vom 13. Juli 2016

beschliesst:

I. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2013 wird wie folgt geändert:

^{*} Die Spezialkommission Rechtsgrundlagen Oberaufsicht besteht aus folgenden Mitgliedern: Davide Loss (Präsident), Bernie Corrodi, Urs Künzler, Marianne Oswald, Mario Senn, Walter Uebersax, Sekretärin: Vanessa Ziegler.



Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 6. März 2013	Antrag der Spezialkommission Rechtsgrund- lagen Oberaufsicht vom 13. Juli 2016	Erläuterungen
	Ersatz von Bezeichnungen: In den Art. 3 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 lit. b, Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 2, Art. 61 Abs. 5 lit. b, Art. 67 Abs. 1, Art. 79 Abs. 1 und 4, Art. 85 Abs. 1–2 und 4 wird der Ausdruck "Voranschlag" durch den Ausdruck "Budget" ersetzt sowie die Pronomen entsprechend angepasst. In Art. 28 Abs. 1, Art. 49 Abs. 2, Art. 67 Abs. 1 wird der Ausdruck "Rechnung" durch den Ausdruck "Jahresrechnung" ersetzt.	Es handelt sich um Anpassungen an den Sprachgebrauch.
	Art. 1bis Unabhängigkeit der Ratsmitglieder 1 Die Ratsmitglieder sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden. 2 Beim Eintritt in den Rat sowie bei Änderungen unterrichtet jedes Ratsmitglied den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin schriftlich über: a. seine berufliche Tätigkeit, b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen	Die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder wird neu im Art. 1 ^{bis} geregelt (bisher: Art. 7). Zur Unabhängigkeit gehört auch die Offenlegung von Interessenbindungen, die vom neuen Gemeindegesetz (nGG ZH) verlangt wird und in Art. 1 ^{bis} umgesetzt werden soll.

	Rechts. 3 Das Büro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und sorgt für die Veröffentlichung der Interessenbindungen. 4 Ratsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich in einem Organ oder im Rat äussern.	
Art. 7 Wahlen und Abstimmungen im Rat und in den Organen	Art. 7 Wahlen und Abstimmungen im Rat und in den Organen	Die Unabhängigkeit der Ratsmitglieder wird neu in Art. 1 ^{bis} geregelt.
 Die Ratsmitglieder wählen und stimmen ohne Weisungen. Abweichende Bestimmungen vorbehalten, entscheidet der Rat mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Ratsmitglieder können einer Sachvorlage zustimmen, sie ablehnen oder sich da-zu enthalten. Im Büro und in den Kommissionen des Rates können die Mitglieder im Rahmen der Vorberatung bei der Schlussabstimmung einer Sachvorlage ausschliesslich zustimmen oder sie ablehnen (Stimmzwang). Der Präsident oder die Präsidentin wählt und stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten 	Abs. 1 aufgehoben Abs. 2–6 werden zu Abs. 1–5	

oder der Präsidentin der Stichentscheid zu. Er oder sie ist berechtigt, diesen zu begründen.		
Art. 14 Protokoll 1 Die Organe führen ein Protokoll. 2 Sie können das Protokoll mit Zustimmung des Büros durch Dritte führen lassen. 3 Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der darauffolgenden Sitzung. 4 Abgenommene Protokolle sind vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Ratssekretariat zuzustellen. 5 Eine Kopie des Protokolls ist durch das Ratssekretariat den Präsidenten oder Präsidentinnen der Fraktionen zuzustellen.	Art. 14 Protokoll Abs. 1–2 unverändert 3 Nach Ausfertigung des Protokolls wird dieses den Kommissionsmitgliedern sowie den weiteren anwesenden Personen zugestellt. 4 Einwendungen gegen das Protokoll sind innert fünf Tagen nach Zustellung in Textform an die Kommission zu richten. Über wesentliche Einwendungen entscheidet die Kommission an der nächsten Sitzung. Der Entscheid ist endgültig. 5 Abgenommene Protokolle sind vom Präsidenten oder der Präsidentin sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem Ratssekretariat zuzustellen. Sie werden dem zuständigen Mitglied des Stadtrates sowie dem Ratsschreiber oder der Ratsschreiber oder der Ratsschreiberin zuhanden der Ratsakten zugestellt. 6 Die Protokolle sind vertraulich. 7 Den übrigen Ratsmitgliedern steht das Recht zu, die Protokolle einzusehen. Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin sorgt dafür, dass die Protokolle von den Ratsmitgliedern in geeigneter Weise eingesehen werden können. 8 Das Büro, die Rechnungs- und Geschäftsprü-	Die Änderung beabsichtigt einerseits, die Proto- kollabnahme in Organen des Rates zu be- schleunigen zu vereinfachen, und andererseits, die Vertraulichkeit der Protokolle zu konkretisie- ren. Das Verfahren lehnt sich an die Abnahme des Protokolls der Sitzungen des Rates an.
	fungskommission sowie die Parlamentarische	

	Untersuchungskommission können zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verwaltungs- oder Justizverfahren beschliessen, ein Protokoll dem Amtsgeheimnis zu unterstellen und die Einsichtnahme zu beschränken. 9 Das Büro kann nach Abschluss der Beratungen des Rates auf Gesuch hin Dritten Einsicht in Protokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten. 10 Die Vertraulichkeit der Protokolle endet zehn Jahre nach Abschluss der Beratungen des Rates. Das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.	
Art. 16 Grundsätze der Oberaufsicht ¹	Art. 16 Grundsätze der Oberaufsicht 1 Der Rat übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie über den Finanzhaushalt periodisch und unabhängig von einer Vorlage aus.	Es handelt sich um eine Konkretisierung der Grundsätze der Oberaufsicht. Diese Grundsätze sollen als Handbuch für die Ausübung der Oberaufsicht dienen.
	2 Der Rat beurteilt im Rahmen der Oberaufsicht das Handeln des Stadtrates und der Stadtverwaltung nach den folgenden Kriterien: a. Rechtmässigkeit, b. Ordnungsmässigkeit, c. Zweckmässigkeit, d. Wirksamkeit, e. Wirtschaftlichkeit.	

_

¹ Aufgehoben durch Dispositivziffer 1 des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich AN.2014.00001 vom 7. Mai 2014.

	3 Die Oberaufsicht ist eine politische Kontrolle und unterzieht das Handeln des Stadtrates und der Stadtverwaltung einer politischen Beurteilung. Sie umfasst insbesondere nicht die Befugnis, Entscheide des Stadtrates und der Stadtverwaltung aufzuheben oder abzuändern.	
Art. 19 Öffentlichkeit und Information 1 Die Sitzungen der Organe des Rates sind nicht öffentlich. 2 Die Organe des Rates informieren bei wichtigen Angelegenheiten in geeigneter Form die Öffentlichkeit. 3 Das Stimmverhältnis darf gegen aussen bekannt gegeben werden.	Art. 19 Öffentlichkeit und Orientierung Abs. 1 unverändert 2 Die Organe des Rates informieren bei wichtigen Angelegenheiten in geeigneter Form die Öffentlichkeit. Die Mitglieder des Organs sowie die übrigen Ratsmitglieder greifen einer Orientierung der Öffentlichkeit nicht vor. Nach der Orientierung können sie sich in Wort und Schrift mit den im Organ behandelten Fragen und den dazu bestehenden Auffassungen auseinandersetzen. Urheber und Urheberinnen von Voten dürfen gegen aussen nicht bekannt gegeben werden. 3 Das Stimmverhältnis bei Anträgen, die an den Rat gelangen, darf gegen aussen bekannt gegeben werden.	Neu wurden die Grundsätze zur Orientierung der Öffentlichkeit konkretisiert, um den korrekten Umgang mit dem Kommissionsgeheimnis sicherzustellen.
Art. 20 Kommissionsgeheimnis und Amtsgeheimnis 1 Die Protokolle sind vertraulich. Das Büro und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission können zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verwaltungs- oder Justizverfahren be-	Art. 20 Bindung an das Amtsgeheimnis Soweit Ratsmitglieder sowie übrige Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Sitzungen der Organe Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits an dieses gebunden.	Die Vertraulichkeit der Kommissionsverhandlungen und -protokolle wird neu in Art. 14 geregelt.

schliessen, ein Protokoll dem Amtsgeheimnis zu unter-stellen und die Einsichtnahme zu beschränken.

- 2 Das Kommissionsgeheimnis umfasst die Vertraulichkeit der Informationen über den Verhandlungsgegenstand und die Beratungen sowie Angaben zum Beschluss des Organs oder zur Haltung und zum Stimmverhalten anderer Mitglieder gegenüber Dritten.
- 3 Das Amtsgeheimnis umfasst eine umfassende Schweigepflicht über den Verhandlungsgegenstand und die Beratungen sowie Angaben zum Beschluss des Organs oder zur Haltung und zum Stimmverhalten anderer Mitglieder gegenüber Personen, die von der Einsichtnahme nach Absatz 1 ausgeschlossen sind.

2. Kapitel: Büro

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl

- 1 Das Büro besteht aus neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, drei Sekretären oder Sekretärinnen und drei Stimmenzählern oder Stimmenzählerinnen.
- 2 Das Büro wird in der konstituierenden Sitzung und dann jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf dessen Amtsperiode für ein Jahr bestellt.
- 3 Das Büro konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

2. Kapitel: Büro

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl

1 Das Büro besteht aus mindestens neun Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Sekretären oder Sekretärinnen sowie den weiteren Mitgliedern.

Ziff. 2–4 unverändert

Bei der Zusammensetzung des Büros soll mehr Flexibilität bestehen. Insbesondere ist es nicht mehr zwingend, dass Stimmenzähler gleichzeitig dem Büro angehören müssen.

Petitionen und Antragstellung an den Rat,

j. das Treffen von Massnahmen gegen Ratsmitglieder, die einer Sitzung unentschuldigt fern-

4 Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr nicht mehr als Präsident bzw. Präsidentin wählbar. Ist er oder sie jedoch im Lauf eines Amtsjahres gewählt worden, bleibt er bzw. sie wählbar. Art. 22 Zuständigkeiten Art. 22 Zuständigkeiten Die Zuständigkeiten des Büros wurden angepasst. Die Zuweisung der Vorlagen erfolgt nicht 1 Das Büro ist zuständig für: Abs. 1 lit. a-d unverändert mehr durch das Büro (vgl. Art. 23). Gegen vom Büro verhängte Disziplinarmassnahmen wurde a. die Vertretung des Rates nach aussen, e. die Antragstellung an den Rat zur Einsetzung mit der Einsprache an den Rat neu ein Rechtseiner Spezialkommission, b. die Ausarbeitung des Voranschlags des Ramittel geschaffen. tes. f. die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissic. die Ausgaben des Rates, onen. g. die Wahl der Stimmenzähler oder Stimmend. die Abfassung des Geschäftsberichts über die Tätigkeit des Rates, zählerinnen. e. die Zuweisung von Geschäften an Kommissih. die Abnahme des Protokolls der Ratssitzunonen zur Vorberatung oder abschliessenden gen, Behandlung oder die Antragstellung an den Rat i. die Feststellung des Zustandekommens eines zur Einsetzung einer Spezialkommission, Behördenreferendums und Mitteilung an den f. die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissi-Stadtrat, onen, i. die Vorberatung von an den Rat gerichteten g. die Abnahme des Protokolls der Ratssitzun-Petitionen und Antragstellung an den Rat, gen, k. das Treffen von Disziplinarmassnahmen geh. die Feststellung des Zustandekommens eines gen Ratsmitglieder. Behördenreferendums und Mitteilung an den Stadtrat. i. die Vorberatung von an den Rat gerichteten

bleiben.

- 2 Es kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.
- 3 Es kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission mit Abklärungen beauftragen, die es im Zusammenhang mit der Oberaufsicht des Rates über die Verwaltung als notwendig erachtet. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Büro über das Ergebnis ihrer Untersuchung Bericht.
- 4 Es stellt den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin an und bezeichnet seine bzw. ihre Stellvertretung. Es gilt das Personalrecht der Stadt Adliswil.
- 5 Es ist zuständig für die Akkreditierung von Medienschaffenden nach Artikel 36.

Abs. 2-5 unverändert

6 Einsprachen gegen Beschlüsse des Büros nach Absatz 1 Buchstabe k sind innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich an den Rat zu richten. Über die Einsprachen entscheidet der Rat endgültig.

Art. 23 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin ist für die Sitzungsleitung und einen reibungslosen parlamentarischen Geschäftsgang zuständig.
- 2 Er oder sie sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.
- 3 Er oder sie ist zuständig für die Unterzeichnung der Beschlüsse des Rates.

Art. 23 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Rates und sorgt für einen reibungslosen parlamentarischen Geschäftsgang.
- 2 Er oder sie sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.
- 3 Er oder sie weist die Geschäfte einer Kommission zur Vorberatung oder abschliessenden Behandlung zu und teilt diese Verfügung den Mitgliedern des Büros mit. Einwendungen gegen diese Verfügung sind innert fünf Tagen in Textform an das Büro zu richten. Über Einwendun-

Neu ist der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin zuständig für die Zuweisung von Geschäften an die Kommissionen, der diese mittels Verfügung zuweist. Für diese Lösung sprechen Praktikabilitätsüberlegungen. Zur Sicherstellung der demokratischen Legitimation kann jedes Mitglied des Büros gegen die präsidialen Zuweisungsverfügungen Einwendungen erheben. Schliesslich wurde die Zeichnungsberechtigung angepasst, sodass neu der Sekretär oder die Sekretärin die Beschlüsse des Rates gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet.

Art. 25 Aufgaben der Sekretäre und Sekretärinnen Die Sekretäre und Sekretärinnen unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen bzw. ihren Aufgaben.	gen entscheidet das Büro endgültig. 4 Er oder sie unterzeichnet gemeinsam mit einem Sekretär oder einer Sekretärin die Beschlüsse des Rates. Art. 25 Aufgaben der Sekretäre und Sekretärinnen 1 Die Sekretäre und Sekretärinnen unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin bei seinen bzw. ihren Aufgaben. 2 Ein Sekretär oder eine Sekretärin unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Beschlüsse des Rates.	Die Zeichnungsberechtigung wurde angepasst, sodass neu der Sekretär oder die Sekretärin die Beschlüsse des Rates gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet.
Art. 26 Aufgaben des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin 1 Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin ist zuständig für die Abfassung und Unterzeichnung der Protokolle des Rates, die Besorgung der übrigen Kanzleigeschäfte des Rates und seiner Kommissionen sowie die Führung des Geschäftsverzeichnisses. 2 Er oder sie unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Beschlüs-	Art. 26 Aufgaben des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin Abs. 2 streichen Abs. 3–5 werden zu Abs. 2–4	Schliesslich wurde die Zeichnungsberechtigung angepasst, sodass neu der Sekretär oder die Sekretärin die Beschlüsse des Rates gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet. Die Zeichnungsberechtigung des Ratsschreibers bzw. der Ratsschreiberin entfällt.
se des Rates. 3 Er oder sie unterstützt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Ratssekretäre und Ratssekretärinnen bei der Erfüllung ihrer Aufga-		

ben.

4 Er oder sie hat sich jeglichen politischen Äusserungen zu den Geschäften des Rates und seiner Organe zu enthalten und ist bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben dem Rat verpflichtet.

5 Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

3. Kapitel: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Zuständigkeiten

- 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Voranschläge und Rechnungen, die Jahresberichte sowie die Wertschriften und Kassenbestände der Verwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Ferner ist sie zuständig für:
- a. die Beurteilung des Finanzplans,
- b. die Prüfung von Anträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
- c. die Prüfung der Produktegruppen "Finanzen" und "Steuern" bezüglich der Liste der Produkte, deren Ziele sowie deren Indikatoren,
- d. die Prüfung der selbständigen Sonderrechnungen,
- e. die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes "ARA Sihltal",
- f. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.

3. Kapitel: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Zuständigkeiten

- 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Stadtrates und der Stadtverwaltung und kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Stadtverwaltung.
- 2 Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Wertschriften- und Kassenbestände der Stadtverwaltung. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.
- 3 Ferner ist sie zuständig für:
- a. die Prüfung der Legislaturziele des Stadtrates,
- b. die Prüfung des Finanzplans,
- c. die Prüfung von Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
- d. die Prüfung von Kreditabrechnungen,
- e. die Prüfung von selbständigen Sonderrech-

Die Zuständigkeiten der Kommissionen werden an die gelebte Zuweisungspraxis angepasst.

	nungen, f. die Behandlung der ihr zugewiesenen Aufsichtseingaben, g. die Prüfung der Einhaltung der Fristen für parlamentarische Vorstösse und Prüfung von entsprechenden Fristerstreckungsgesuchen des Stadtrates, h. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.	
	Art. 28 ^{bis} Berichterstattung im Rahmen der Oberaufsicht Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Rat einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der Oberaufsicht. Dieser Bericht wird vom Rat zur Kenntnis genommen.	Neu ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungs- kommission dem Rat gegenüber rechenschafts- pflichtig über ihre Tätigkeit im Rahmen der Oberaufsicht (losgelöst von einem Sachge- schäft). Dieser Rechenschaftspflicht kommt sie mit der Verfassung eines Berichts nach.
4. Kapitel: Sachkommission Art. 30 Zuständigkeiten 1 Die Sachkommission ist zuständig für: a. die Beurteilung der Legislaturziele des Stadtrates, b. die Prüfung aller Produktegruppen, vorbehältlich von Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c, bezüglich der Liste der Produkte, deren Ziele sowie deren Indikatoren, c. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.	4. Kapitel: Sachkommission Art. 30 Zuständigkeiten Die Sachkommission ist zuständig für: a. die Prüfung der Vorlagen des Stadtrates, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden, b. die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.	Die Zuständigkeiten der Kommissionen werden an die gelebte Zuweisungspraxis angepasst.

5. Kapitel: Einbürgerungskommission Art. 32 Zuständigkeiten	5. Kapitel: Einbürgerungskommission Art. 32 Zuständigkeiten	Neu wird das Verfahren bei einer Verweigerung des Adliswiler Bürgerrechts geregelt.
1 Die Einbürgerungskommission prüft die Anträge des Stadtrates betreffend die Erteilung des Adliswiler Bürgerrechts, soweit darauf kein Rechtsanspruch besteht, und stellt dem Rat Antrag.	1 Die Einbürgerungskommission prüft die Anträge des Stadtrates betreffend die Gesuche um Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil, soweit auf die Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.	
2 Ferner ist sie zuständig für die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.	2 Beantragt sie Nichteintreten oder Abweisung eines Gesuchs, so ist der Antrag mit einer Begründung zu versehen und unverzüglich nach der Beschlussfassung den übrigen Ratsmitgliedern sowie dem Stadtrat vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Rat schriftlich mitzuteilen. Aus der Begründung müssen die Überlegungen hervorgehen, von denen sich die Einbürgerungskommission leiten liess und auf welche sich ihr Antrag stützt. 3 Ferner ist sie zuständig für die Prüfung weiterer Geschäfte, sofern das Büro dies beschliesst.	
	Kapitel: Parlamentarische Untersuchungs- kommission Art. 32 ^{bis} Zusammensetzung und Wahl	Das Verfahren der Parlamentarischen Untersuchungskommission muss in der Geschäftsordnung geregelt werden (Art. 27 Abs. 5 GO Stadt
	1 Eine Parlamentarische Untersuchungskom- mission besteht aus höchstens neun Mitglie- dern.	Adliswil).
	2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Beschluss des Rates. Dieser legt den Auftrag an die Parlamentarische Untersuchungskommission fest, bewilligt die fi- nanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder so-	

wie den Präsidenten oder die Präsidentin und bestimmt das Sekretariat.	
3 Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.	
4 Bevor ein Ratsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.	
5 Die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren, namentlich von Disziplinarverfahren, nicht, soweit die Arbeit der Parlamentarischen Untersuchungskommission dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.	
6 Der Rat kann Mitglieder oder den Präsidenten oder die Präsidentin der Parlamentarischen Untersuchungskommission aus wichtigen Gründen absetzen.	
Art. 32 ^{ter} Zuständigkeiten	
1 Eine Parlamentarische Untersuchungskom- mission untersucht im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Rates Vorkommnisse von grosser Tragweite in den zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung.	
2 Die Parlamentarische Untersuchungskommission ist im Rahmen ihres Auftrages zuständig	

a. die Ermittlung der Sachverhalte, b. die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen. c. die Einreichung von Strafanzeigen, sofern ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat besteht, d. die politische Beurteilung des Handelns der zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung, e. die Abfassung eines Berichts zuhanden des Rates. Art. 32^{quater} Verfahren 1 Die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren. 2 Sie hat die zu untersuchenden Vorkommnisse und die Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, zu bezeichnen. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen. 3 Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes². Artikel 292 des Strafgesetzbuches³ ist anwendbar. 4 Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

² LS 175.2.

³ SR 311.0.

Art. 32^{quinquies} Informationsrechte

- 1 Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann:
- a. Zeuginnen und Zeugen einvernehmen,
- b. von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen,
- c. Auskunftspersonen befragen,
- d. von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen,
- e. Sachverständige beiziehen,
- f. die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und des Stadtrates verlangen,
- g. Augenscheine vornehmen.
- 2 Zeuginnen und Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.
- 3 Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 32sexies nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung⁴.
- 4 Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person, als Zeugin oder als Zeuge zu äussern hat.
- 5 Über jede Befragung ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen. Die Zivilprozessordnung5 ist sinngemäss anwendbar.

⁵ SR 272.

SR 272.

Art. 32 ^{sexies} Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis	
1 Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die Parlamentarische Untersuchungskommission ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrates und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.	
2 Die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt nach Anhörung des Stadtrates, welche Informationen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.	
Art. 32 ^{septies} Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung	
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Parlamentarischen Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.	
Art. 32 ^{octies} Betroffene Personen	
1 Mitglieder des Stadtrates, Mitarbeiter und Mit- arbeiterinnen der Stadtverwaltung und Dritte, die	

durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nach dem Anwaltsgesetz⁶ verbeiständen zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen nach Artikel 32^{quinquies} Buchstaben a–d beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Parlamentarischen Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

2 Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

3 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Rat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der Parlamentarischen Untersuchungskommission zu äussern.

⁶ SR 935.61.

_

	T.	
	Art. 32 ^{nonies} Stellung des Stadtrates 1 Dem Stadtrat kommen gegenüber der Parlamentarischen Untersuchungskommission die gleichen Rechte wie den betroffenen Personen zu. Er kann sich vertreten lassen.	
	2 Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in einem Bericht zuhanden des Rates zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.	
	3 Für die Auskunftserteilung von Mitgliedern des Stadtrates vor der Parlamentarischen Untersu- chungskommission gilt sinngemäss Arti- kel 32 ^{septies} .	
	Art. 32 ^{decies} Abschluss der Untersuchung	
	1 Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die Parlamentarische Untersuchungskommission dem Rat einen schriftlichen Bericht.	
	2 Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der Parlamentarischen Untersuchungskommission erfolgen durch Beschluss des Rates.	
Art. 37 Protokoll	Art. 37 Protokoll	
1 Über die Verhandlungen des Rates wird ein	Abs. 1–4 unverändert	
Protokoll geführt. 2 Das Protokoll enthält die Voten, die Anträge, ihre Begründung und die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen	5 Einwendungen gegen das Protokoll sind innert zehn Tagen nach Zustellung in Textform an das Büro zu richten. Über wesentliche Einwendungen entscheidet das Büro. Der Beschluss ist	

einschliesslich des jeweiligen Stimmverhältnisses, Disziplinarmassnahmen sowie Vorstösse.

3 In das Protokoll der Sitzung, an welcher die betreffenden Geschäfte behandelt wer-den, sind Einzelinitiativen, ablehnende Stellungnahmen des Stadtrates zu Motionen und Postulaten sowie Antworten auf Interpellationen aufzunehmen.

4 Nach Ausfertigung des Protokolls wird dieses den Ratsmitgliedern, dem Stadtrat sowie den weiteren beteiligten Behörden zugestellt.

5 Einwendungen gegen das Protokoll sind innert zehn Tagen nach Zustellung in Textform an das Büro zu richten. Über die Einwendungen entscheidet das Büro. Der Beschluss ist dem Einwender oder der Einwenderin schriftlich mitzuteilen, soweit die Ein-wendungen nicht berücksichtigt wurden.

6 Einsprachen gegen den Beschluss des Büros sind innert fünf Tagen nach Zustellung schriftlich an den Rat zu richten. Über die Einsprachen entscheidet der Rat endgültig.

7 Sind sämtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bereinigt, nimmt das Büro das Protokoll ab.

8 Das abgenommene Protokoll ist den Ratsmitgliedern, dem Stadtrat sowie den weiteren beteiligten Behörden schriftlich zuzustellen. dem Einwender oder der Einwenderin schriftlich mitzuteilen, soweit die Einwendungen nicht berücksichtigt wurden.

Abs. 6 unverändert

7 Sind sämtliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel bereinigt, nimmt das Büro das Protokoll ab. Gehen innert Frist gegen das Protokoll keine wesentlichen Einwendungen ein, so gilt dieses automatisch als abgenommen.

Abs. 8 unverändert

9 Die abgenommenen Protokolle sind öffentlich. Ausgenommen sind Geschäfte, bei denen die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen wurde.

3. Kapitel: Ablauf

Art. 42 Sitzungsleitung

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin eröffnet, leitet und schliesst die Sitzung.
- 2 Er oder sie sorgt für die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten.
- 3 Er oder sie sorgt für Ruhe im Saal und kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Sitzung schliessen.
- 4 Wünscht er oder sie im Rat zur Sache zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt er oder sie für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an seine Stellvertretung.

3. Kapitel: Ablauf

Art. 42 Sitzungsleitung

Abs. 1-3 unverändert

4 Wünscht er oder sie im Rat zur Sache zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt er oder sie für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an seine oder ihre Stellvertretung.

Art. 49 Eintretensdebatte

- 1 Der Rat berät, ob er auf die Vorlage eintreten will.
- 2 Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Einzelinitiativen, Voranschlägen, Jahresberichten und Rechnungen.
- 3 Er kann Vorlagen ganz oder teilweise an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen. Anträge auf Rückweisung sind in der Eintretensdebatte zu stellen und können in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.
- 4 Es kann auf eine Abstimmung über Eintreten

Art. 49 Eintretensdebatte

Abs. 1 und 2 unverändert

- 3 Er kann Vorlagen ganz oder teilweise an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen. Anträge auf Rückweisung sind im Anschluss an die Eintretensdebatte zu stellen und können in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.
- 4 Es kann auf eine Abstimmung über Eintreten verzichtet werden, falls kein Antrag auf Nichteintreten gestellt wurde.

verzichtet werden, falls keine Anträge auf Nicht- eintreten oder Rückweisung gestellt sind.		
Art. 54 Ordnungsantrag 1 Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu dessen Erledigung. Der Ordnungsantrag muss sich auf die Behandlung des in Beratung stehenden Gegenstandes oder die Liste der Verhandlungsgegenstände beziehen. 2 Die Ratsmitglieder können vor Abstimmung über den Ordnungsantrag das Wort verlangen. Der Präsident oder die Präsidentin kann die Worterteilung auf das antragstellende Ratsmitglied und auf eine Sprecherin oder einen Sprecher jeder Fraktion beschränken. 3 Die Redezeit beträgt höchstens zwei Minuten.	Art. 54 Ordnungsantrag 1 Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu dessen Erledigung. Der Ordnungsantrag muss sich auf die Behandlung des in Beratung stehenden Gegenstandes, die Liste der Verhandlungsgegenstände oder den Abbruch der Sitzung des Rates beziehen. Abs. 2 und 3 unverändert	Neu kann mit dem Ordnungsantrag auch der Abbruch der Sitzung verlangt werden.
	Art. 68 Geschäftsarten lit. a–c unverändert d. Parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiative, Interpellationen und Anfragen), lit. e–g unverändert	Als neue Vorstossart soll die Parlamentarische Initiative aufgenommen werden (siehe unten).
Art. 76 Erledigung	Art. 76 Erledigung	
1 Der Rat berät die Vorlage des Stadtrates sowie den Antrag des vorberatenden Organs.	Der Rat berät den Antrag des vorberatenden Organs.	
2 Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der	Abs. 2 unverändert	

Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.		
	3 ^{bis} . Kapitel: Parlamentarische Initiative	Das neue Gemeindegesetz verlangt von den Stadtparlamenten die Einführung des Instruments der Parlamentarischen Initiative, mit der das Parlament gestärkt wird. Das Kapitel 3 ^{bis} setzt diesen Auftrag um.
	Art. 85 ^{bis} Parlamentarische Initiative	
	1 Die Ratsmitglieder sind berechtigt, eine Parlamentarische Initiative einzureichen.	
	2 Durch das Mittel der Parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied verlangen:	
	a. die Total- oder Teilrevision der Gemeindeordnung,	
	b. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Erlasses, der in die Zuständigkeit des Rates fällt.	
	c. die Einreichung einer Behördeninitiative.	
	3 Eine Parlamentarische Initiative muss als aus- gearbeiteter Entwurf eingereicht werden. Die Parlamentarische Initiative auf Totalrevision der Gemeindeordnung ist nur in der Form einer all- gemeinen Anregung zulässig	
	Art. 85 ^{ter} Vorläufige Unterstützung Unterstützen mindestens zwölf Ratsmitglieder die Parlamentarische Initiative vorläufig, weist das Büro sie einer Kommission zu Berichterstattung und Antrag zu oder stellt dem Rat Antrag zur Einsetzung einer Spezialkommission.	

	Art. 85 ^{quater} Berichterstattung und Antrag 1 Die Kommission überweist dem Stadtrat das vorläufige Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert sechs Monaten. 2 Die Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Stadtrates möglich und durch den Rat zu beschliessen. 3 Hat der Stadtrat seine Stellungnahme abgegeben oder darauf verzichtet, beschliesst die Kommission endgültig über ihre Anträge an den Rat.	
	Art. 85 ^{quinquies} Erledigung 1 Der Rat berät den Antrag der Kommission. 2 Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.	
4. Kapitel: Interpellation Art. 87 Beantwortung und Diskussion 1 Der Stadtrat beantwortet Interpellationen schriftlich innert zweier Monate nach ihrer Einreichung.	4. Kapitel: Interpellation Art. 87 Beantwortung und Diskussion 1 Der Stadtrat beantwortet Interpellationen schriftlich innert vier Monaten nach ihrer Einreichung.	Die Frist für die Beantwortung von Interpellationen soll von zwei auf vier Monate verdoppelt werden. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Frist von zwei Monaten in der Regel nicht ausreicht, um eine Interpellation sachgerecht zu beantworten.
 2 Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens zwei Monate ist auf Ersuchen des Stadtrates möglich und durch den Rat zu beschliessen. Das Gesuch ist drei Wochen vor Ablauf der Frist einzureichen. 3 Nach Vorliegen der Antwort findet im Rat eine 	Abs. 2 und 3 unverändert	

Diskussion statt, bei der dem oder der Erstunterzeichneten zuerst das Wort erteilt wird.		
5. Kapitel: Anfragen	5. Kapitel: Anfragen	
Art. 89 Beantwortung	Art. 89 Beantwortung	
1 Anfragen werden vom Stadtrat innert dreier Monate nach ihrer Einreichung schriftlich be- antwortet. Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.	Anfragen werden vom Stadtrat innert drei- er Monate nach ihrer Einreichung schriftlich be- antwortet. Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.	
2 Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens drei Monate ist auf Ersuchen des Stadtrates möglich und durch den Rat zu beschliessen. Das Gesuch ist drei Wochen vor Ablauf der Frist einzureichen.		
6. Kapitel: Beschlussantrag	6. Kapitel: Beschlussantrag	
Art. 90 Gegenstand	Art. 90 Gegenstand	
1 Die Ratsmitglieder können zu Geschäften, die im selbständigen Wirkungsbereich des Rates liegen, einen Beschlussantrag einreichen.	Die Ratsmitglieder können zu Geschäften, die im selbständigen Wirkungsbereich des Rates liegen, einen Beschlussantrag einreichen.	
2 Dazu zählen insbesondere:a. Änderung der Geschäftsordnung,b. Organisation des Rates und seiner Organe,	2 Dazu zählen insbesondere: a. Organisation des Rates und seiner Organe, b. Aufträge an die Organe,	

Art. 91 Verfahren und Umsetzung	Art. 91 Verfahren und Umsetzung
1 Innert dreier Monate nach Einreichung ver-	Abs. 1–5 unverändert
fasst das Büro eine Stellungnahme zum Beschlussantrag.	6 Resolutionen bedürfen keiner Umsetzung.
2 Eine Erstreckung dieser Frist um höchstens sechs Monate ist auf Ersuchen des Büros möglich und durch den Rat zu beschliessen.	
3 Der Rat beschliesst hierauf, ob dem Beschlussantrag zuzustimmen oder dieser abzulehnen sei.	
4 Enthält ein Beschlussantrag verschiedene Forderungen, kann über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.	
5 Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, sorgt das Büro für dessen Umsetzung, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.	
Fünfter Titel: Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz	Fünfter Titel: Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz
Art. 92 Fraktionen	Art. 92 Fraktionen
1 Mindestens zwei Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.	Die Fraktionen befassen sich neben den Kommissionen mit der Vorberatung der Ge-
2 Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.	schäfte des Rates und unterbreiten Vorschläge für die durch den Rat vorzunehmenden Wahlen.
	Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3

Art. 93 Interfraktionelle Konferenz	Art. 93 Interfraktionelle Konferenz	
1 Die Interfraktionelle Konferenz besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion.	1 Die Interfraktionelle Konferenz befasst sich mit Wahlen, die vom Rat vorzunehmen sind. Sie ist bestrebt, dass für jedes Wahlgeschäft des Rates ein von sämtlichen Fraktionen mitgetragener	
2 Sie konstituiert sich selber.		
3 Sie bereitet insbesondere die durch den Rat zu treffenden Wahlen vor. Sie kann dem Rat mit	Wahlvorschlag zustande kommt. 2 Die Interfraktionelle Konferenz besteht aus ei-	
einstimmigem Beschluss einen Wahlvorschlag unterbreiten.	nem Mitglied jeder Fraktion.	
	Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4	
Art. 95 Übergangsbestimmungen	Art. 95 Übergangsbestimmungen	
1 Vorstösse, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses eingereicht werden, werden nach altem Recht behandelt.	Abs. 1 unverändert	
2 Zu Postulaten, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses auf die Pendenzenliste nach Artikel 55 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 12. Mai 2010 gesetzt wurden, erstattet die zuständige Behörde innert zweier Jahre einen Ergänzungsbericht nach Artikel 83 Absatz 1.	2 Zu Postulaten, die vor Inkrafttreten dieses Erlasses auf die Pendenzenliste nach Artikel 54 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 12. Mai 2010 gesetzt wurden, erstattet die zuständige Behörde innert zweier Jahre einen Ergänzungsbericht nach Artikel 83 Ab-	Die Nummerierung wird angepasst.

- Das Büro bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- III. Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.
- IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage der Beschlussantrag des Büros betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates betreffend Oberaufsicht und Protokoll vom 26. November 2014 erledigt ist.
- V. Mitteilung an das Büro sowie an den Stadtrat.
- VI. Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan.
- VII. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs) und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde) erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Adliswil, 13. Juli 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Davide Loss Vanessa Ziegler

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 28. September 2014 nahm das Adliswiler Stimmvolk eine vom Grossen Gemeinderat beschlossene Vorlage zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an. Diese Änderung der GO Stadt Adliswil trat am 14. Januar 2015 in Kraft.

Mit Beschlussantrag des Büros betreffend Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates betreffend Oberaufsicht und Protokoll vom 26. November 2014 verlangte das Büro den Erlass von Verfahrensbestimmungen zur Parlamentarischen Untersuchungskommission sowie praktische Anpassungen der GeschO GGR zwecks Vereinfachung der parlamentarischen Abläufe sowie zur Beseitigung von Unklarheiten. Den ersteren Auftrag stützte das Büro auf Art. 27 Abs. 5 der GO Stadt Adliswil, der vom Grossen Gemeinderat die Regelung der Verfahrensbestimmungen in der GeschO GGR verlangt.

Der Grosse Gemeinderat beschloss, zur Umsetzung des Beschlussantrags die Spezialkommission Rechtsgrundlagen Oberaufsicht einzusetzen. Diese tagte an insgesamt fünf Sitzungen.

2. Beratung der Kommission

Die Vorlage regelt zur Hauptsache das Verfahren der Parlamentarischen Untersuchungskommission. Diese Bestimmungen lehnen sich eng an diejenigen im KRG ZH an. Dabei wurden bewusst Vereinfachungen vorgenommen, um eine stufengerechte Regelung erreichen zu können.

Des Weiteren wurden die Grundsätze der Oberaufsicht neu in der GeschO GGR verankert. Ausserdem hat die Kommission weitere Präzisierungen und Vereinfachungen vorgenommen. Namentlich wurde die Zusammensetzung des Büros flexibler ausgestaltet. Ausserdem müssen die Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen nicht mehr zwingend Mitglieder des Büros sein. Die Kommission hat bei ihrer Arbeit darauf geachtet, dass GeschO GGR einfach, verständlich und gut lesbar ist. Ausserdem soll sie als Handbuch für die Ratsmitglieder dienen.

Die Kommission nahm aufgrund eines Auftrags des Büros auch die Anpassungen an der GeschO GGR vor, die sich aufgrund des nGG ZH aufdrängen. Dies betrifft insbesondere das Verfahren der Parlamentarischen Initiative sowie das Register über die Interessenbindungen der Ratsmitglieder.

Im Rahmen ihrer Arbeit wandte sich die Kommission sich mit zwei Rechtsfragen an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, das die gestellten Fragen zur Zufriedenheit der Kommission beantworten konnte. Insbesondere hielt das Gemeindeamt des Kantons Zürich fest, dass Parlamentarische Untersuchungskommissionen auf Gemeindeebene berechtigt seien, Personen als Zeugen einzuvernehmen.

Schliesslich stellte die Kommission fest, dass die GeschO GGR zwingend dem fakultativen Referendum unterstehen muss. Sie regte eine entsprechende Änderung der GO Stadt Adliswil bei der Sachkommission an, die eine Vorlage zur Teilrevision der GO Stadt Adliswil behandelt.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich aufgrund der grossen Anzahl zu ändernder Bestimmungen direkt bei den entsprechenden Bestimmungen. Damit soll die Nachvollziehbarkeit der Änderungen erhöht werden.

Die Kommission stimmte der Vorlage an ihrer Sitzung vom 20. April 2016 mit 4:0 Stimmen vorläufig zu.

3. Stellungnahme des Stadtrats

Mit Schreiben vom 23. Juni 2016 wurde der Stadtrat eingeladen, zur Vorlage eine Stellungnahme einzureichen.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2016 bedankte sich der Stadtrat bei der Kommission für die Möglichkeit, sich zur Vorlage äussern zu können. Der Stadtrat begrüsste die Vorlage, regte indes gewisse inhaltliche Änderungen an.

4. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 13. Juli 2016 zog die Kommission die Stellungnahme des Stadtrats in Beratung und nahm gewisse vom Stadtrat vorgeschlagene Änderungen an der Vorlage vor.

Die Kommission beschloss mit 5:0 Stimmen, dem Grossen Gemeinderat den Beschluss der Gesetzesänderung gemäss Vorlage zu beantragen.